

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Brunn (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Die Gemeinde Brunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG folgende

Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Brunn erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Brunn erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

(5) Kein Aufwendungsersatz wird für folgende Leistungen im Gebiet der Gemeinde Brunn erhoben:

1. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen,
2. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Brunn zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Dies gilt nicht, soweit die

Gemeinde Brunn für die Inanspruchnahme ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender Arbeitsentgelt oder Verdienstaufschlag zu erstatten hat. Aufwendungsersatz kann erhoben werden, sofern Leistungen nach Satz 1 Nrn. 1 oder 2 außerhalb des Gebietes der Gemeinde Brunn erbracht werden.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.05.1991 bekannt gemachte und am 31.05.1991 in Kraft getretene Satzung außer Kraft.

Laaber, den 26.11.2014

Gemeinde Brunn

Söllner
1. Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Brunn (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FwKS)

Die Gemeinde Brunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 BayFwG und Art. 2 und 8 KAG folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Brunn vom 26.11.2014 wird geändert.

§ 2

Das der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Brunn anliegende Verzeichnis der Pauschalsätze erhält die als Anlage zu dieser Satzung beiliegende Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laaber, den 27.04.2022

Gemeinde Brunn


Söllner
Erster Bürgermeister



Anlage zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Brunn.

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2), den Personalkosten (Nummer 3), Arbeitsstundenkosten (Nummer 4), Leihgebühren (Nummer 5) und sonstiger Kostenersatz (Nummer 6) zusammen,

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,72	€
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	7,16	€
3. Mehrzweckfahrzeug MZF	4,75	€
4. Mannschaftstransportwagen MTW	3,94	€

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	69,10	€
2. Löschgruppenfahrzeug LF 10	139,36	€
3. Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01	€
4. Mannschaftstransportwagen MTW	40,82	€

Die Ausrückestundenkosten fallen nur einmal an, wenn für ein oder dieselbe Hilfeleistung an einem Tag mehrmals ausgerückt wird. Sofern auch am darauf folgenden oder an einem weiteren Tag ausgerückt wird, ist dafür pro Tag die Hälfte der oben genannten Sätze zu entrichten.

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1. Stundensatz für Einsätze und freiwillige Leistungen für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,00	€
Die Erstattung der Personalkosten für Theater-, Zirkus-, Ausstellungs- und Frühlingsfest- bzw. Volksfestwachen kann durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.		

4. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten betragen je eine Stunde für:

1. Motorkettensäge	10,00	€
2. Tragkraftspritze	48,00	€
3. Notstromaggregat (einschließlich angeschlossenes Gerät)	24,00	€
4. Tauchpumpe, wenn sie nicht in Verbindung mit dem Notstromaggregat verwendet wird	16,00	€
5. Mehrzwecksauger	16,50	€
6. Lüftungsgeräte	21,00	€
Für Halbe- u. Viertelstunden wird die Hälfte bzw. ein Viertel der Stundengebühr berechnet. Begonnene Viertelstunden sind zu einer Viertelgebühr zu berechnen.		

5. Leihgebühr (für sonstige Geräte, Atemschutzgeräte, Schlauchmaterial usw.)

1. Armaturen und Kleingeräte, welche durch den Einsatz einer gewissen Abnutzung unterliegen, wie z.B. Handscheinwerfer, Fangleinen usw. pro Tag	5,00	€
2. Tragkraftspritze	48,00	€
3. Notstromaggregat (einschließlich angeschlossenes Gerät)	24,00	€
4. Tauchpumpe, wenn sie nicht in Verbindung mit dem Notstromaggregat verwendet wird	16,00	€
5. Mehrzwecksauger	16,50	€
6. a) B-C-Schläuche (gummiert und roh) pro Tag	3,00	€
b) Saugschläuche (einschließlich Saugkorb), Schnellkupplungsrohre, Schlauchbrücken pro Tag	3,00	€

6. sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:		
1. Öffnen einer Tür (keine Menschenrettung)	75,00	€
2. Fehllarme einer privaten Brandmeldeanlage	300,00	€

Ölbindemittel		
1. Ölbindemittel wird zum Einkaufspreis abgerechnet		€
2. Entsorgung des Ölbindemittels pro kg	3,00	€
Sonstige Ausrüstungsgegenstände		
Sonstige Ausrüstungsgegenstände werden zum Einkaufspreis abgerechnet		